

GESUNDHEITSAMT

Bearbeiterin: Jana Gärtner
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03591 5251-53000
Fax: 03591 5250-53000
E-Mail: jana.gaertner@ira-
bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 53-504.122:2020
CORONA - Diktate
Datum: 22.03.2021

An die Träger der Kindertagesstätten
und Kindertagespflegeeinrichtungen
im Landkreis

Informationen für Kinder-Gemeinschaftseinrichtungen bzw. -tagespflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Ihnen unsere aktualisierte Arbeitsweise für den Umgang mit einem Ausbruch von Covid-19-Erkrankungen in Ihrer Kinder-Gemeinschaftseinrichtung bzw. Kindertagespflegeeinrichtung (kurz: Kita) übermitteln. Diese gilt unabhängig von geplanten Schließungen ab sofort. Mein Team und ich hoffen, mit dieser erneuten Information die Zusammenarbeit nachhaltig zu optimieren und Unklarheiten dauerhaft zu beseitigen. Gern stellen Sie präventiv dieses Schreiben auf Ihrer Homepage den Eltern zur Verfügung.

Bei Auftreten von „Corona“ sind wir als Behörde verpflichtet, diejenigen Personen, die als enge Kontaktpersonen identifiziert werden, von der Allgemeinheit abzusondern. Die von uns ausgesprochenen Quarantänen nach dem Infektionsschutzgesetz dienen dazu, Infektionsketten zu durchbrechen und damit die restliche Bevölkerung vor einer Erkrankung (hier: Covid 19) zu schützen. Ein freies Bewegen im öffentlichen Raum ist den unter Quarantäne stehenden Personen streng untersagt.

Wenn in Ihrer Kita mindestens 1 Fall von Covid-19 aufgetreten ist, werden wir als Gesundheitsamt entsprechend die Ermittlungen aufnehmen. Wir versuchen dabei stets ein differenziertes Vorgehen umzusetzen, um die Anzahl der Quarantänen so gering wie möglich zu halten.

Nach Eingang eines positiven Befundes im Gesundheitsamt bei Erziehern, Kindern oder technischem Personal setzt sich das Gesundheitsamt mit der Leitung der Kita in Verbindung. Sobald uns die Kita die Listen der Kontaktpersonen in der betroffenen Gruppe sowie dem Erzieherkreis bzw. dem technischen Personal übermittelt hat, werden wir eine Sammelinformation zur Verfügung stellen und im Nachgang die Einzelbescheide mit einem gewissen zeitlichen Verzug im Gesundheitsamt ausstellen.

Was passiert mit den übermittelten Kontaktpersonenlisten:

- Durch das Gesundheitsamt wird ein Informationsschreiben für die Eltern erstellt, aus dem die Dauer der Quarantäne und die betroffenen Gruppen hervorgehen.
- Ein fortdauernd enger Austausch und Kontakt zwischen Landratsamt und Kita wird angestrebt.

Unser Vorgehen in einer Kita:

- Bei Kindern im Kita-Bereich kann keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Kontaktpersonenkategorien getroffen werden. Darüber hinaus werden keine Masken getragen und können die Abstandsregeln nicht umgesetzt werden. Deshalb werden hier alle Gruppenmitglieder in Quarantäne gesetzt, die im relevanten Zeitraum anwesend waren.

Müssen auch Personen in Quarantäne, die bereits eine Covid-19 Erkrankung durchgemacht haben?

- Personen, die nachweislich innerhalb der letzten drei Monate eine Covid-19-Erkrankung durchgemacht haben, müssen nicht in Quarantäne, falls kein Verdacht auf oder Nachweis von einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante vorliegt.

Welche besonderen Regeln gibt es bei Verdacht auf oder Nachweis von einer besorgniserregenden SARS-CoV-2-Virusvariante (VOC)?

- In diesem Fall werden alle Gruppenmitglieder in Quarantäne gesetzt, die im relevanten Zeitraum anwesend waren, auch wenn bereits in den letzten drei Monaten eine Covid-19-Erkrankung nachgewiesen wurde. Zusätzlich zu der Quarantänedauer von 14 Tagen soll anschließend weitere 7 Tage lang ein gesundheitliches Selbstmonitoring erfolgen.

Kann die Quarantäne durch ein negatives Testergebnis verkürzt werden?

- NEIN. Die Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch der Erkrankung) kann 14 Tage betragen. Nach den aktuellen verbindlichen Empfehlungen des RKI soll die Quarantäne von Kontaktpersonen des 1. Grades 14 Tage betragen.

Werden auch Eltern in Quarantäne versetzt?

- NEIN. Eltern und auch Geschwisterkinder, die nicht Bestandteil der betroffenen Gruppe sind, sind keine Kontaktpersonen des positiv getesteten Kindes oder Erziehers und sind damit nicht in Quarantäne zu setzen. Für die erforderliche Kinderbetreuung können Sie sich über die Landesdirektion Sachsen über die Möglichkeiten des Lohnersatzes bei Betreuung des Kindes informieren.

Können Eltern oder Geschwisterkinder einen Test im Gesundheitsamt erhalten?

- Jeder Bürger hat Anspruch auf eine kostenlose Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 pro Woche. Unabhängig davon versucht das Gesundheitsamt, jeder Kontaktperson einen Test anzubieten, zur Terminvergabe hierfür melden Sie sich bitte über das Quarantäne-Telefon 03591 5251 53951.
- Grundsätzlich gilt: Wenn Sie Symptome bei sich oder dem Geschwisterkind bemerken, gehen Sie zum niedergelassenen Arzt. Über die 116 117 werden Ihnen ärztliche Kollegen genannt, die Testungen durchführen.

Empfehlungen des Gesundheitsamtes:

- Umsetzung der Hygienekonzepte der Kitas durch alle Erzieher und Kinder!
- Abstand halten, wo möglich!
- Kranke Kinder mit Erkältungssymptomen zu Hause lassen (vgl. http://schule-sachsen.de/21_02_12_KULTUS_Empfehlung_Krankheitsanzeichen.pdf) und spätestens bei einem Arzt vorstellen, wenn die Symptome nach 48 h nicht abgeklungen sind.

Wir wünschen Ihnen alles Gute und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Med.-Dir. Dr. J. Gärtner

- Amtsärztin -

und das Corona-Team aus Bautzen

Anlage: Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

- Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist nur für dringende Arztbesuche oder nach Zustimmung des Gesundheitsamtes erlaubt.
- Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein geeigneter Mund-Nasen-Schutz, vorzugsweise eine medizinische Maske oder FFP2 Maske o.ä. zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbarem Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
- Das Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen und Veranstaltungen ist untersagt. Eine Ausnahme besteht nur, sofern Sie zur Testung auf das neuartige Coronavirus vorsprechen müssen.
- Halten Sie mindestens ein bis zwei Meter Abstand von Dritten.
- Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Sie in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person.
- Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Dritten, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.
- Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).
- Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen.
- Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.
- Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor und melden Sie sich zur Verlängerung der Quarantäne via E-Mail an gesundheitsamt@lra-bautzen.de
- Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.
- Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

Hinweise für Angehörige einer abgesonderten Person:

- Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt,...).
- Reduzieren Sie enge Körperkontakte.
- Halten Sie sich nicht näher als ein bis zwei Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.
- Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (116 117).
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.
- Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen (Tisch, Türklinken, etc.).